





Herrn Friederich,
Herzog zu Sünd Westphalen, Land-
Graf in Sienneberg, Graf zu der
1, 2c.

Der Ritterschafft, Amtleuten,
Ihre, Schultheissen und Dorffs-
Schutz-Verwandten Unsern
zu wissen, was massen zwar so
es Befehlen, sonderlich P. I. C.
das denen Eheweibern wegen
Männer eine tacita hypotheca
und nach U in der erstern, und was solchen
nach Lande vermdge welchen sie allen an-
dern Gläub Ansehung der Ehe-Gelder vor-
gehen. **N** bey denen vorzüglichen Rech-
ten derer Ehemänner denen S...

Faint bleed-through text, possibly "Zurück"

Faint bleed-through text, illegible



49.
26

Von Gottes Gnaden Wir Friederich,

Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Land-
Graf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der
Mark und Ravensberg, Herr zu Ravensstein und Zonna, &c.

Enntbiethen Unfern Prælaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschafft, Amtleuten, Amts-Verwaltern, Bürgermeistern und Råthen der Städte, Schultzeissen und Dorffs-Vorstehern, auch insgesamt allen Unfern Uncerthanen und Schutz-Verwandten Unfern gnädigsten Gruss und alles Gute zuvor, und fügen hiermit zuwissen, was massen zwar so wohl nach denen gemeinen Rechten, als auch in denen Landes-Gesetzen, sonderlich P. I. C. 18. §. 8. Unserer Gerichts- und Proceß-Ordnung versehen, daß denen Eheweibern wegen ihres eingebrachten Vermögens in denen Gütern ihrer Ehemänner eine tacita hypotheca und nach Unterscheid derer dotal- und paraphernal-Gelder zugleich wegen der erstern, und was solchen nach Landes-Gebrauch gleich geachtet wird, ein jus prælationis zustehet, vermöge welchen sie allen andern Gläubigern, so vor ihnen stillschweigende Verpfändung erlanget, in Ansehung der Ehe-Gelder vorgehen. Nachdem aber zeithero zum öftern wahrgenommen worden, daß bey denen vorzüglichen Rechten derer Eheweiber die Herrschafftlichen und andern Casen, wann ihre Ehemänner, denen dergleichen anvertrauet gewesen, Propre-Nesten gewürdet, ohnerachtet sie an den Verfall ihrer Ehemänner viele Schuld und Antheil gehabt, sehr gefährdet und vernachtheiligt worden, und man sich daher bewogen gesehen, zu Sicherstellung derselben auf Mittel und Wege bedacht zu seyn; Als setzen und ordnen Wir hiermit, und in Krafft dieses aus Landes-Fürstlicher Macht und Gewalt, daß künftighin die Weiber aller und jeder Einnehmer, denen publicque Casen und Einnahmen anvertrauet sind, in Ansehung ihres eingebrachten Vermögens, in dem Fall, wann ihre Männer Propre-Nesten würden, und deßhalber in Anspruch genommen würden, denen Forderungen nur besagter Casen indistincte, es mögen dotal- oder paraphernal-Gelder seyn, nachstehen, und sich vor selbigen ganz keines Vorzugs zu erfreuen haben sollen. Befehlen demnach allen Unfern Justiz-Collegiis, Gerichten und Obrigkeiten Unserer Lande, sich in Sprechen hiernach künftig gebührend zu achten, und bey vorkommenden dergleichen Fällen diese Con-
tention zum Grunde zu legen. Damit auch die Eheweiber derer Rechnungs-Beamten und Einnehmer sich hierunter um so weniger mit der Unwissenheit entschuldigen mögen, so ist anbey Unser ernster Wille und Meynung, daß diese Unsere Landesgesetzliche Verordnung sogleich bey Annehmung eines Rechnungs-Beamten, dessen Eheweibe von demjenigen Rechnungs-Departement, von welchem der Mann dependiret, besonders bekannt gemacht, nicht weniger auch denen Weibern derer jetzigen Einnehmere, um sich ratione futuri, und wann diese von jeho an Nesten würden sollten, darnach behörig zu achten, davon ebenmäßige intimation geschehen soll, wie dann auch diejenige Einnehmer, welche künftig sich verheyrathen werden, solches bey ihren Vorgesetzten bey Straffe der Cassation zu obigen Ende zuvor anzuzeigen gehalten seyn sollen. Uhefentlich dessen haben Wir dieses Mandat mit Unfern Fürstlichen Inse-
gel bedrucken und zu jedermanns notiz und Wißensschafft in Druck bringen lassen, auch aller Orten behö-
rig zu publiciren anbefohlen. So geschehen Friedenstein den 8. Augusti 1750.

Friederich, H. J. S.



53

Vol 1367 B

4°

KD 18

ULB Halle 3
006 209 505





49.
26

Herrn Friederich,

Westphalen, Land-
berg, Graf zu der

erschafft, Amtleuten,
ultheissen und Dorffs-
Bewandten Unsern
was massen zwar so
zen, sonderlich P. I. C.
en Eheweibern wegen
ine tacita hypotheca
tern, und was solchen
e welchen sie allen an-
g der Ehe-Gelder vor-
ten vorzüglichen Rech-
nen

